

Memorandum zur Religionsfreiheit



Patriotische Gesellschaft
von 1765

Patriotische Gesellschaft von 1765
Arbeitskreis Interkulturelles Leben

Memorandum zur Religionsfreiheit

Aspekte

Freiheit der Religionen – Freiheit von Religionen – Freiheit zwischen den Religionen – Freiheit in den Religionen

1. Die Patriotische Gesellschaft von 1765 und die religiöse Toleranz

Die Patriotische Gesellschaft ist im 18. Jahrhundert als Gesellschaft zur Durchsetzung pragmatischer aufklärerischer Ideen (rationales Wirtschaften, rationale Gesellschaftspolitik) entstanden. Sie wurde in einem gesellschaftlichen und personalen Umfeld gegründet, in dem geistesgeschichtlich auch die Ursprünge und Quellen der christlichen Bekenntnisse kritisch befragt wurden, was schließlich im 19. und 20. Jahrhundert zu einem säkularen Staatsdenken und zu einer weitgehenden Trennung von Staat und Kirche führte. Der Gedanke der Toleranz gegenüber Religionen hat in Hamburg schon früh mit Hilfe der Patriotischen Gesellschaft zu pragmatischen, rechtlich klaren Regelungen geführt, es sei zum Beispiel an die »Toleranzkonzession« von 1785 erinnert, durch die den Katholiken und Reformierten Rechtsicherheit und Kultusfreiheit in Hamburg gewährt wurden.

In der Bundesrepublik Deutschland gab es seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts anhaltende Auseinandersetzungen um das Verhältnis von Staat und Kirche. Das führte u. a. zur Überprüfung der religiösen Symbolik in öffentlichen Räumen, zur Kritik am Einfluss der Religionen auf Erziehung und Unterricht der Kinder, auch zur Kritik an der Privilegierung der christlichen Religionen durch den staatlich organisierten Kirchensteuer-Einzug oder durch direkte staatliche Zuwendungen. Diese Thematiken haben im Ganzen nur wenige Bürger unseres Landes interessiert; insbesondere in Hamburg hat sich das Verhältnis von Staat und Religionen weitgehend als unproblematisch erwiesen. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Patriotische Gesellschaft von 1765 sich dieser Thematik im 20. Jahrhundert nicht weiter angenommen hat.

Die Problemsicht wurde eine andere, seit sich ab 1991 die Gesellschaft der Frage der Migration in Hamburg geöffnet hat. Das damals von der Patriotischen Gesellschaft gegründete Vielvölker-Forum Hamburg hat sich in großen öffentlichen Veranstaltungen dem Zusammenleben so vieler Migranten-



Das Haus der Patriotischen Gesellschaft von 1765, Blick von der Trostbrücke, auf der sich die Repräsentanten der religiösen und weltlichen Macht im mittelalterlichen Hamburg gegenüber stehen. (Foto: Thies Ibold)

Gruppen und Religionsgemeinschaften in Hamburg gewidmet. Diese Arbeit wird im begrenzten Rahmen heute vom Arbeitskreis Interkulturelles Leben weitergeführt.

Der Kontakt zu Migranten-Organisationen führte früh zur Einrichtung der Interreligiösen Dialoge durch die Patriotische Gesellschaft, weil es sich herausgestellt hatte, dass doch ein großer Teil der Identitätsfindung bei Migranten über die mitgebrachten, vielfältigen Religionen läuft. Wir beobachteten dabei Verständigungsprobleme zwischen den Religionen, aber auch deutliche Fremdheitsreaktionen gegenüber anderen Religionen bei der alt-ingesessenen Bevölkerung. Bestimmte religiöse Gruppierungen fühlten sich auch abgedrängt oder zogen sich auch aus eigenem Antrieb aus der Öffentlichkeit zurück. Diaspora-Effekte verstärkten das Maß des religiösen Traditionalismus, sodass weitere Verstehens-Barrieren entstanden sind. Der Verdacht zunehmend unaufgeklärten Verhaltens in Religionsgruppen ließ sich nicht von der Hand weisen. Verstärkt wurde das durch die Ereignisse des 11. 9. 2001 und durch das seitdem gestörte Verhältnis zum Islam. Bedeutende Gruppen in der Bevölkerung sehen im Islam selbst ein aggressives und menschenfeindliches Potential, das Angst auslöst. Der Ruf nach staatlichen Eingriffen in die Religionsfreiheit wird europaweit in der Öffentlichkeit lauter.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 1995 und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 2009 gegen Kreuzfixe in Schulräumen, die Schweizer Volksabstimmung gegen Minarette, Rechtsfragen angesichts der Missbrauchsfälle in kirchlichen Einrichtungen, staatlich erhobene Kirchaustrittsgebühren, Privilegierung einzelner Religionsgesellschaften durch direkte staatliche Förderung, versuchte Behinderungen wissenschaftlicher theologischer Forschung durch Religionsgemeinschaften – die Liste der Rechts- und Toleranz-Fragen lässt sich weiter verlängern. Wir erinnern dabei auch an unsere Solidaritätserklärung für Professor Muhammed S. Kalisch im Jahr 2009. Wir haben kritisiert, dass Professor Kalisch an der Universität Münster auf Betreiben muslimischer Verbände der Auftrag zur Religionslehrer-Ausbildung entzogen worden war.

Das Gespräch in der Patriotischen Gesellschaft von 1765 über die Rolle der Religionen in Staat und Gesellschaft ist wieder verstärkt in Gang gekommen, sodass es uns angebracht erscheint, zur Frage der Religionsfreiheit eine grundsätzliche Überlegung zu formulieren.

Das Leitbild der Patriotischen Gesellschaft von 1765 gebietet:

»Die Patriotische Gesellschaft von 1765 stellt sich den Herausforderungen städtischen Lebens des 21. Jahrhunderts. Aus einer urbanen Haltung heraus handelt sie tolerant, politisch und nützlich.«

Sie wird sich von diesem Anspruch her auch um die oben umrissene Problematik kümmern müssen.

2. Wie kann man 2010 »aufgeklärt« über Religion sprechen? Ein möglicher Ansatz zum Verständnis von Religion

Die Menschen sind aus Überlebensgründen auf verlässliche Orientierung angewiesen, sie suchen die Orientierung, schaffen sich deswegen Orientierungssysteme oder bedienen sich angebotener Orientierungsvorgaben. Der Religiöse jedoch ist davon überzeugt, »dass die Welt nicht aus sich selbst heraus verstanden werden kann« (Reemtsma). Die Orientierungssuche ist psychologisch plausibel, die Beweggründe können sehr nachdrücklich sein, der Erfindungsreichtum ist sehr groß, religiöse Mythen und Bilder faszinieren auch Ungläubige.



Auf der Nordseite der Trostbrücke steht das Denkmal des Heiligen Ansgar (801 bis 865), des »Apostels des Nordens«, Bischof in Hamburg, schließlich Erzbischof von Bremen und Hamburg. (Foto: Manfred Ranke)

So betrachtet, kann Religion als menschengemacht angesehen werden, aber auch als menschengerecht, der Mensch denkt sich das so und so aus. Die Ausbildung einer Weltanschauung oder Religion und die Auseinandersetzung mit ihr tragen dazu bei, den Menschen zum Menschen zu machen. Je geringer die eigene Orientierungssuche vom Suchenden selbst produktiv beantwortet werden kann, umso stärker werden sich die Menschen an Vorgaben orientieren, das heißt an dem, was andere Suchende für sich entdeckt und als wahr und damit verbindlich erkannt haben. Die Intensivsuche führt psychologisch plausibel auch zur Behauptung von Offenbarungen, um die eigene Überzeugung schlagkräftiger und nachhaltiger vertreten zu können. Das Offenbarte ist wahr, es gibt keinen Grund, das Wahre nicht für wahr zu halten. Der Weg, aus der Religion dergestalt ein Herrschaftsinstrument zu machen, kann dann allerdings sehr kurz sein. (Zu diesem Abschnitt Genaueres bei Urban.)

Nach Orientierung suchende Menschen übernehmen Vorgaben oder denken selbst. Das Aushalten permanenter Suche ist jedoch anstrengend. Viele, die sich von der Moderne überfordert fühlen, streben danach, ihre Weltsicht drastisch zu vereinfachen (Reemtsma).

Für »aufgeklärt« halten wir einen Menschen, der fähig ist, sein Urteilen beständig offen zu halten, nämlich Urteile nur als mögliche anzusehen und nicht als endgültige. Dies bedarf hoher Ambiguitätstoleranz, das ist eine Toleranz gegenüber der Einsicht, etwas könnte so sein oder auch anders, bis hin zur Einsicht, dass ein Urteil überhaupt unmöglich ist. Zum Offenhalten im Urteilen und zum Verzicht aufs Urteilen bedarf es psychischer Stärke und eines großen Maßes von Selbstdistanz. Wieweit ist dazu ein im strengen und darum engen Sinne »Überzeugter« fähig? Ein aufgeklärter Mensch, der es leistet, Urteilen offen zu halten und in Distanz zu sich selbst zu gehen, wird Religionen und Weltanschauungen eher nicht als Herrschaftsinstrument missbrauchen, es sei denn, er funktionalisiert sie bewusst auf diesen Zweck hin.

Eine säkulare Gesellschaft könnte auch ohne Religion leben. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass auch die säkulare Gesellschaft Religion nicht überflüssig macht. Es gibt bisher keine Gesellschaft, in der nicht Einzelne oder Gruppen religiös leben wollen. Dass Menschen jedoch auch religiös in dieser säkularen Gesellschaft leben können, garantiert ihnen genau diese säkulare Gesellschaft. »Diese stellt im Gegensatz zu theokratisch verfassten Gesellschaften sicher, dass das Angebot an Lebenssinn so vielfältig ist wie die Bedürfnisse danach vielgestaltig. Die Vorstellung, die säkulare Gesellschaft bedürfe der Kompensation ihrer Sinndefizite durch Religiosität, ist einfach eine falsche Beschreibung der Sachlage. Nur in der theokratisch verfassten Gesellschaft wird Sinn verordnet – und nur dieser Verordnung mangelt es der säkularen Gesellschaft. Aber dieser Mangel ist ihre Würde. Und es ist dieser Mangel, der verbürgt, dass jeder glauben kann, was er will – und dass er auch keinen Glauben heucheln muss, wenn er an gar nichts glaubt« (Reemtsma).

Reemtsma zitiert Benedikt XVI., der »Achtung vor dem, was dem anderen heilig ist«, verlangt. Dies scheint eine unbillige Forderung zu sein. Denn das, was dem anderen heilig ist, kann für mich bedeutungslos sein, es kann für mich auch Unfug sein. Lieber sollte man von Respekt reden, nämlich vom Respekt, den ich dem gegenüber zeige, zu dessen Überzeugungen oder zu dessen Lebensentwurf das im höheren Sinne »Heilige« gehört. Das heißt, dass ich den Sinn respektiere, den jeder seinem Tun gibt, ich respektiere ihn als Mitbürger, von dem ich erwarte, dass er mir als Träger meiner Überzeugungen in gleicher Weise respektvoll gegenübertritt. Das kann für mich so weit gehen, dass ich auch die Freiheit meines Mitmenschen respektiere, religiöse Überzeugungen zu haben, die ich zutiefst missbillige (Reemtsma).



Auf der Südseite sieht man das Denkmal des Schauenburger Grafen Adolf III., der 1186/87 an der Alsterschleife der »Neuen Burg« die gräfliche Neustadt (Nikolai-Kirchspiel) gegen die bischöfliche Stadt gegründet hat. Das Verhältnis von Staat und Kirche war in Hamburg wie anderswo von Anfang ein kritisches. (Foto: Manfred Ranke)

3. Eine Privatsache als gesellschaftliches Thema und Problem

Wie alle Überzeugungen sind auch religiöse Überzeugungen einerseits *Privatsache*, auch da, wo Religion öffentlich stattfindet. Andererseits: Die Großreligionen sind als *Machtfaktoren* eben nicht nur Privatsache, auch die Vielzahl der Religionsgemeinschaften allein stellt schon einen öffentlichen Faktor dar, der nicht übersehen werden kann. Es gibt zum Beispiel weltweit 1,1 Milliarden römisch-katholische Christen.

Für das Jahr 2006 verzeichnet REMID (Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst in Marburg) insgesamt etwa 130 religiöse Gruppierungen in Deutschland, sie umfassen etwas mehr als 57 Millionen Einwohner.

Danach verbleiben von den 82.375.000 Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland (2006) etwa 25 Millionen ohne Religionszugehörigkeit, das sind etwa 30 % der Bevölkerung. Dabei ist zu sehen, dass die Religionszugehörigkeit regional sehr verschieden ist, es besteht zum Beispiel auch ein Gefälle Stadt–Land und Ost–West.

Menschheitsgeschichte ist auch Religionsgeschichte – das ist eine unumgehbare Tatsache. Insofern ist unser historisch gewordenes Wertesystem auch ein von Religion bestimmtes (und sei es in der Negation von Religion oder durch die Kritik an Religion). Garanten für ethische Maßstäbe aber geben die Religionen per se nicht her, auch wenn dies gern behauptet und in Anspruch genommen wird, gerade im engführenden Beharren auf der sogenannten »christlichen Tradition des Abendlandes«. Wertegewinn gibt es diesseits und jenseits der Religion. Es ist alles möglich, auch Inhumanität und Unmoral haben dort wie überall ihre Quellen. Einen Garanten für ethische Maßstäbe gibt es für uns verlässlich nicht.

Unsere Stadtbilder werden signifikant durch religiöse Gebäude bestimmt und ihre »Architektur ist ein legitimer, ja logisch und semantisch bedeutungsvoller Austragungsort kultureller Setzungen« (Matzig). Das Private ist also öffentlich präsent.

Ein Blick ins Grundgesetz macht deutlich, wie stark das Verhältnis Staat–Religion geregelt ist. Da geht es einmal nicht nur um die Grundrechte, die das Recht auf Religion, die Religionsfreiheit, das Recht auf Freiheit von Religion und implizit damit auch die Rechte der Religionsgemeinschaften untereinander regeln (prinzipielle Gleichberechtigung). Es geht zum anderen aber auch um die staatliche Privilegierung einzelner Religionen, die im historischen Kontext Deutschlands von Bedeutung sind, also der christlichen Bekenntnisse. Das betrifft den Religionsunterricht an staatlichen Schulen oder die Zuerkennung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, womit dann auch das Recht auf Steuererhebung verbunden ist.

Alles nur Privatsache? Richtig an dieser Aussage ist allerdings, dass niemand mehr zu einem öffentlichen Bekenntnis gezwungen werden darf.

Religion ist also ein gesellschaftliches und ein politisches Thema, auch der Nichtreligiöse, sofern er wenigstens politisch und sozial interessiert ist, nimmt an diesen öffentlichen Debatten teil. Die religiöse Diskussion wird stets geführt und sei es wenigstens von großen Minderheiten.

Religion ist auch ein Thema, das von Zwängen, Unfreiheit und Bevormundung handelt. Der Streit um das Kopftuch, neuerdings um die Minarette, der Zusammenhang von religiösem Fanatismus und Terrorismus, vermutete und tatsächliche Indoktrination von Unmündigen, religiös motivierte Gewalt in Kleingruppen (Sekten, Familien, Sippen) bis hin zu körperlichem Zwang und Morden – die öffentliche Diskussion der letzten Jahre hat sich solcher Themen intensiv angenommen. Auf der anderen Seite sind große Manifestationen wie evangelische oder katholische Kirchentage oder



Der Bienenkorb als Symbol der Patriotischen Gesellschaft zeigt die Bienen auch als Sammler und Verbreiter von guten Ideen. (Detail eines historischen Stuhls, Foto: Manfred Ranke)

Weltjugentreffen mit dem Papst öffentliche Ereignisse mit einer deutlichen politischen Implikation.

Bei der Schweizer Volksabstimmung hat sich die Mehrheit der Bürger dafür entschieden, dass die Religionen beim Bau ihrer Kultstätten künftig nicht gleich, sondern ungleich behandelt werden. Strittig wird beurteilt, ob durch dieses Abstimmungsergebnis das Grundrecht auf freie Religionsausübung eingeschränkt wird, und zwar auf der symbolischen Ebene. Es entspricht jedoch der Schweizer Tradition, das demokratische Prinzip dem grundrechtlichen voranzustellen.

Dagegen dürfen derartige Rechte in der Bundesrepublik Deutschland nicht durch Mehrheiten geändert werden. So sind die Art. 1 und 20 GG durch den Art 79,3 GG vor Änderung geschützt, damit auch implizit der gesamte Grundrechte-Katalog. Die einschlägigen Grundgesetzartikel dazu finden Sie in der Materialsammlung im Anhang.

4. Religion und Recht – gegliederte Übersicht der Problembereiche

Zum Begriff der Religionsfreiheit

- Unter *positiver Religionsfreiheit* verstehen wir die Freiheit einzelner Menschen oder Gruppen von Menschen, eine Religionsgemeinschaft zu gründen, sich einer anzuschließen und ungehindert an ihren Kulturen und Praktiken teilzunehmen. Dazu gehört auch, frei für weltanschauliche und religiöse Überzeugungen einzutreten.
- Unter *negativer Religionsfreiheit* verstehen wir das Recht von Einzelnen und von Gruppen, eine Religionsgemeinschaft auch jederzeit zu verlassen oder aus ihr auszutreten, auch nicht zu irgendwelchen kultischen Handlungen oder Praktiken gezwungen zu werden. Dazu gehört auch das Recht, eigene weltanschauliche und religiöse Überzeugungen nicht zu offenbaren. Aus dem Austritt oder der Nichtoffenbarung dürfen dem Betroffenen keinerlei Nachteile erwachsen.

Verhältnis Eltern–Kind

- Rolle der Religionen in der häuslichen Erziehung, innerfamiliäre Zwänge zur Religion
- Problem der Kindertaufe; Problem der Religionsmündigkeit (14 Jahre)
- Welche Aufklärungspflicht haben Eltern gegenüber ihren Kindern in religiösen Zusammenhängen? Das Elternrecht ist sehr weitgehend.
- Wann wird das Recht des Kindes auf Bildung durch das Elternrecht auf religiöse Erziehung beschädigt?
- Bedeutung der Kinderrechtskonvention für die häusliche Erziehung
- In Peergroups: Religion als Ersatz für fehlende Väter?

Bildung und Erziehung

- Konfessionelle Kindergärten und Schulen
- Rolle der Religionen in den schulischen Inhalten/Lehrplänen (Beispiel: Streit um die Evolution)
- Verträge über Religionsunterricht an den staatlichen Schulen
- Religiöse Kulthandlungen an Schulen
- Privilegierungen einzelner Religionen
- Sonderstellung von Kirchen an Hochschulen, Konkordats-Lehrstühle
- Rolle der Beiräte an Islamischen Zentren für Islamische Studien

Gotteshäuser/Friedhöfe/religiöse Repräsentation

- Moscheen/Kirchen/Bethaus-Bau, Glocken/Minarett/Muezzin-Problematik
- Friedhofsprobleme (viele Friedhöfe sind kirchliche Friedhöfe, weltliche fehlen, zum Beispiel Diskriminierung von Selbstmördern)
- Religiöse Symbole in öffentlichen Gebäuden, religiöse Elemente bei Staatsakten
- Feier- und Tanzverbote in Ländergesetzen

Staatliche Privilegierung einzelner Religionen

- Gottesbezug in Grundgesetz und Verfassungen (Präambel des Grundgesetzes: »Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.«)
- § 166 Strafgesetzbuch (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen. Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.)
- Privilegierung christlicher Bekenntnisse durch Staatsverträge und Konkordate
- Privilegierung der christlichen Religionen zum Beispiel als »Körperschaft des öffentlichen Rechtes«
- Privilegierung durch staatlichen Kirchensteuer-Einzug, direkte Zahlungen als Kompensationen für den Reichsdeputationshauptschluss 1803 und die Einziehung von Kirchengütern
- Berührungen von staatlichem Recht und Kirchenrecht: Ist ein vor staatlicher Instanz erklärter Kirchenaustritt kirchenrechtlich relevant. Ist man trotz Austritt Mitglied der Kirche im theologischen Sinne? (Fall Zapp)
- Privilegierung sogenannter »Tendenzbetriebe«

- Staatlich verordnete religiöse Feiertage
- Sonderseelsorge bei Militär und Polizei, im Gefängnis, im Krankenhaus

Vertretung der Religionen in öffentlichen Einrichtungen

- Vertretung von Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften in Aufsichts- und Stiftungsräten, zum Beispiel beim Rundfunk
- Sendemöglichkeiten für Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften in Rundfunk und Fernsehen
- Mitwirkung bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

Diskriminierung von Religionen

- Zum Beispiel regelmäßige Personenkontrollen vor niedersächsischen Moscheen

Religionen im öffentlichen Raum

- Kreuzfixe in Schulräumen, in Gerichtssälen, in Gaststätten

Diskriminierung innerhalb von Religionen

- Diskriminierung von religiösen Untergruppierungen oder Abspaltungen innerhalb einer Religion oder Konfession
- Machtkämpfe um die Deutungshoheit in Gemeinden
- Ungleiche Verteilung öffentlicher Förderungsmittel

Diskriminierung von Frauen in Religionen

- Diskriminierung von Frauen und Mädchen durch Religion
- Instrumentalisierung von Religion, Beispiel sogenannte »Ehrenmorde«
- Die Kopftuch-Frage, Vermummungsgebote und -verbote

5. Thesen und Folgerungen

- Die Trennung von Staat und Kirche wird zwar im Grundgesetz prinzipiell gefordert, sie ist aber aufgrund historisch-politischer Entwicklungen nur unvollständig und unübersichtlich. Man spricht von einem »gordischen Miteinander« (Prantl). Es gibt in Deutschland privilegiere Religionsgemeinschaften von größerer Staatsnähe etwa auf Grund von Konkordaten und Staatverträgen, andere befinden sich entfernter vom Staat. Grundsatz einer Gleichbehandlung müsste jedoch sein, dass alle

Religionsgemeinschaften sich im gleichen Abstand vom Staat befinden (Grundsatz der Äquidistanz).

- Wenn man mit guten Gründen annehmen will, dass Religionen ihrem Anspruch nach positive Normen und Werte wenn nicht gar selbst setzen, so aber vorhandene wenigstens stützen, wird der Staat aus diesen Gründen Religionen fördern wollen. Dies scheint aber nur dann legitim zu sein, wenn der Werte- und Normenkanon dieser Religionen mit dem Grundrechte-Katalog des Grundgesetzes übereinstimmt. Konkurrierende Nebenrechte (zum Beispiel kanonisches Recht oder Scharia) sind nur insoweit zu tolerieren, als sie dem grundgesetzlichen Kanon nicht widersprechen oder von der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht als vorrangig gegenüber der staatlichen Gesetzgebung angesehen werden.
- Was der einzelne glaubt oder denkt, hat er selbst zu verantworten, das geht den Staat nichts an. Das Recht, einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugehören, impliziert auch das generelle Recht, sich religiös oder weltanschaulich umzuorientieren oder gar keiner solchen Gemeinschaft anzugehören.
- Um diese Rechte wahrzunehmen, muss der Betreffende allerdings zu selbstverantwortlicher Mündigkeit in der Lage sein. Dies wirft Fragen zum Beispiel hinsichtlich der religiösen Kindererziehung durch die Eltern auf, die grundgesetzlich abgesichert ist. Über die Implikationen der Religionsmündigkeit mit 14 Jahren ist darum nachzudenken. Wer sich als religionsmündiger junger Mensch von seiner anerzogenen Religion und ihren Normvorschriften abwenden will oder abwendet, darf nicht unter psychischen oder physischen Druck geraten.
- Respekt genießt die Person als Glaubende oder Überzeugte. Die Inhalte ihres Glaubens oder ihrer Überzeugungen müssen sich jedoch der Kritik, natürlich auch der öffentlichen Kritik stellen.
- Die Patriotische Gesellschaft von 1765 wird einerseits an ihre Geschichte anknüpfen, Toleranz gegenüber Religionsgemeinschaften durchzusetzen, andererseits wird sie diese Forderung nach Toleranz in Beziehung setzen zu den Grundrechtsforderungen des Grundgesetzes. Dabei gilt unser Interesse primär dem glaubenden, überzeugten einzelnen Menschen, der in seinen Grundrechten auch verteidigt werden muss. Dies ist ein schwieriger Weg: Lösungen scheinen durch Moderation und Mediation möglich zu sein, die in der aufgeklärten Patriotischen Gesellschaft durchaus Tradition haben. Die Patriotische Gesellschaft vertritt dabei keine

radikal-laizistische Haltung, sie akzeptiert in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz historisch gewachsene Strukturen und Beziehungen, so auch im Verhältnis Staat–Kirche. Die Patriotische Gesellschaft von 1765 wird aber zeigen, wo Religionsfreiheit verletzt wird. Sie lädt zum Gespräch zu diesen Fragen ein.

6. Literaturangaben

Erwin Fischer. Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik. 2. Auflage. Frankfurt am Main 1971

Jan Philipp Reemtsma. Muss man Religiosität respektieren? Über Glaubensfragen und den Stolz einer säkularen Gesellschaft. In: *Le Monde Diplomatique*, August 2005

Rolf Schieder. Religion in der pluralistischen Gesellschaft. In: Martina Weyrauch/Rosemarie Will (Hrsg.): *Religionen – Weltanschauungen – Grundrechte*. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung. Potsdam 2008

Karl-Heinz Seifert/Dieter Hömig. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar. 7. Auflage. Baden-Baden 2003

Martin Urban. Wie die Welt im Kopf entsteht. Von der Kunst, sich eine Illusion zu machen. Frankfurt am Main 2002

Die neuerliche intensive öffentliche Diskussion über Fragen der Religionsfreiheit hat in den letzten Monaten eine Fülle von Artikeln in der interessierten Presse hervorgebracht. Sie waren für uns Gesprächsanlässe, viele Gedanken sind in unsere Überlegungen eingeflossen. Hier folgt eine Auswahl.

Zur Frage des rechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche:

Thomas Assheuer. Hochmut der Vernunft. *Die Zeit* Nr. 52, 2009

Navid Kermani. Angriff auf Europa. Wer über das Grundrecht auf Religionsfreiheit abstimmen lässt, greift nicht nur Minderheiten an, sondern europäische Werte. *Süddeutsche Zeitung*, 11. 12. 2009

Martin Kriele. Ein Menschenrecht auf Säkularisierung? *FAZ*, 25. 2. 2010

Sven Lüders. Staatsleistungen an Kirchen streichen! Humanistische Union mahnt Erfüllung des seit 90 Jahre bestehenden Verfassungsauftrages an. Pressemitteilung der HU, 22. 10. 2009

Gerhard Matzig. Nur Körper werfen Schatten. Süddeutsche Zeitung, 2. 12. 2009

Christoph Möllers. Missbrauch und Strafe. Süddeutsche Zeitung, 6. 3. 2010

Heribert Prantl. Ultimatum für die Wahrheit. Süddeutsche Zeitung, 25. 2. 2010

Gustav Seibt. Minarett und Hakenkreuz. Die Fallstricke der westlichen Toleranz. Süddeutsche Zeitung, 14. 12. 2009

Rosemarie Will. Sonntagsschutz als Schutz kollektiver Religionsausübung? In: Humanistische Union. Mitteilungen Nr. 207 (Dez. 2009)

Andreas Zielcke. Reinheit des Amtes, Reinheit der Lehre. Sexueller Missbrauch und andere Sodomien: Das kanonische Recht verträgt sich nicht mit dem weltlichen. Süddeutsche Zeitung, 25. 3. 2010

»Keine Kirchensteuern nicht gleich Kirchenaustritt«. Interview Gero Weishaupt mit Martin Bürger zum Kirchenaustritt des katholischen Kirchenrechtlers Prof. Helmut Zapp. www.kathnews.de, 24. 7. 2009

Zur Besetzung von Islamlehrstühlen:

Roland Preuß. Fromme Professoren gesucht. Süddeutsche Zeitung, 30. 1. 2010

Heike Schmoll. Muslimische Selbstausslegung. Süddeutsche Zeitung, 12. 2. 2010

Zur Islamkritik und Kritik an der Islamkritik:

Matthias Dobrinski. Der aufgeklärte Islam. Süddeutsche Zeitung, 30. 1. 2010

Lothar Müller. Das doppelte Erbe der Aufklärung. Ein Plädoyer gegen die Einschränkung der Religionsfreiheit für Muslime. Süddeutsche Zeitung, 22. 1. 2010

Thomas Steinfeld. Militante Propaganda. Zur Kritik am Islam. Süddeutsche Zeitung, 1. 2. 2010

Andreas Zielcke. Auszug nach Ägypten. Süddeutsche Zeitung, 5. 2. 2010

Anhang: Religion in der säkularen Gesellschaft – rechtliche Grundlagen

Die grundlegenden Vorbedingungen regeln das *Grundgesetz* und einige *internationale Konventionen* durch folgende religionsrelevante Artikel.

Präambel des Grundgesetzes:

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 3

- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 6

- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Artikel 7

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 79

- (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 136 (Weimarer Verfassung)

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137 (Weimarer Verfassung)

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.

Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138 (Weimarer Verfassung)

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139 (Weimarer Verfassung)

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141 (Weimarer Verfassung)

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

*Internationaler Pakt der UN über bürgerliche und politische Rechte
Artikel 18 (1966)*

Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1952)

Artikel 2 – Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Herausgegeben von der Patriotischen Gesellschaft von 1765
 Redaktion: Arbeitskreis Interkulturelles Leben, v. i. S. d. P.: Hartmut Roß
 1. Auflage, Hamburg, September 2010
 Gestaltung: Chris Zander
 Herstellung: druckwelten GmbH



Patriotische Gesellschaft von 1765

*Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste
und nützlichen Gewerbe*

Trostbrücke 4-6, 20457 Hamburg
Telefon 040-36 66 19, Telefax 040-37 80 94
www.patriotische-gesellschaft.de
info@patriotische-gesellschaft.de